

**2. Änderung des vorhabenbezogenen  
Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Schackendorf**

**für das Gebiet  
„Gelände des ehemaligen Bundeswehrdepots östlich  
des Hamdorfer  
Weges“ der Gemeinde Schackendorf  
Kreis Segeberg**

**Zusammenfassende Erklärung  
gemäß § 10 a (1) BauGB**

**über die Berücksichtigung der Umweltbelange  
und der Ergebnisse  
der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

OBER



FREI  
RAUM

PLANUNG

BÜRO FÜR STADTENTWICKLUNG, LANDSCHAFTSPLANUNG UND GARTENARCHITEKTUR

DIPL.-ING. MATTHIAS OBER, AK M-V

ULMENWEG 11, 23942 DASSOW

TELEFON 03 88 26 - 8 65 90 FAX 038826 86 591 MAIL M.OBER@OBER-DASSOW.DE

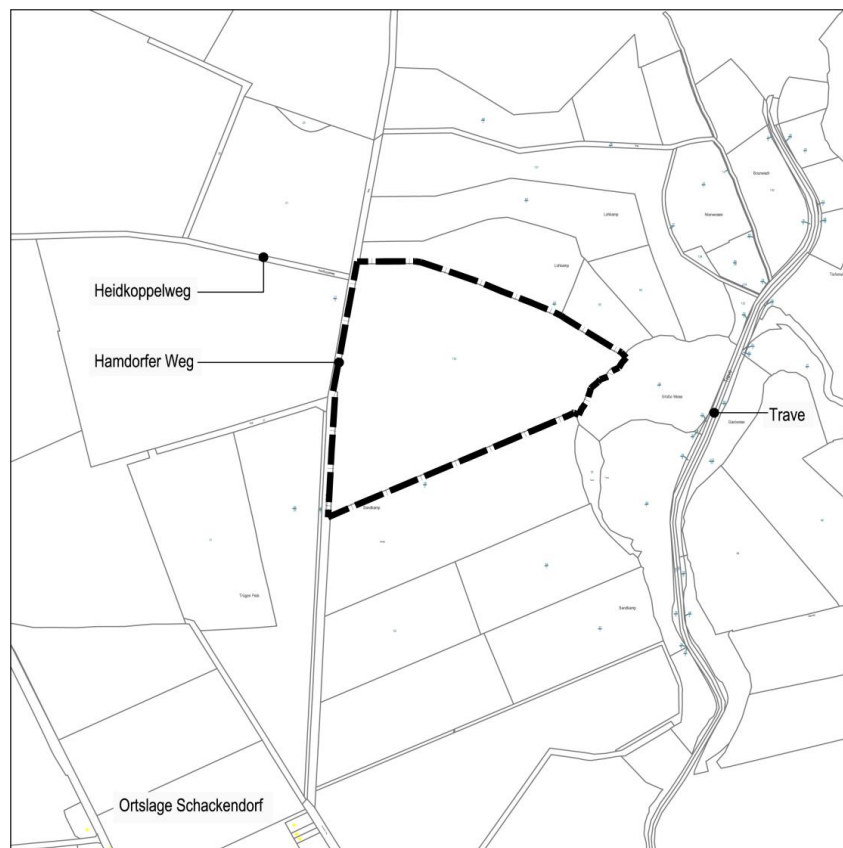
**-Zusammenfassende Erklärung-**

## 1. Einleitung / Planungsziele

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schackendorf hat den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 für das Gebiet „Gelände des ehemaligen Bundeswehrdepots östlich des Hamdorfer Weges“ der Gemeinde Schackendorf (Kreis Segeberg) gefasst.

Damit das Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB gewahrt bleibt, erfolgt parallel zur Bebauungsplanänderung die flächengleiche Aufstellung der 32. Flächennutzungsplanänderung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg-Wahlstedt.

Der Änderungsbereich ist nachstehendem Lageplan zu entnehmen.



Übersichtsplan:  
Geltungsbereich 2. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 Gemeinde Schackendorf

## 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Schackendorf

### -Zusammenfassende Erklärung-

---

Auf dem Gelände des ehemaligen Tiergnadenhofes soll nach einem geplanten Eigentümerwechsel ein gewerblich betriebenes Tierzentrum entstehen. Zukünftiger Nutzungsschwerpunkt soll dabei die Unterbringung und Ausbildung von Hunden und Hundeführern (Hundepension und Hundeschule) sein.

Der Betrieb der Hundepension soll die Aufnahme von maximal 80 Hunden ermöglichen. Für die Hundeschule ist eine Tageskapazität von zusätzlich ebenfalls bis zu 80 Hunden vorgesehen.

Als optionale Betriebsentwicklung soll im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung des Sondergebietes „Tierzentrum“ die Errichtung eines Schulungszentrums möglich sein.

Im Schulungszentrum sollen eine Kantine eingerichtet und Übernachtungseinrichtungen für mehrtägige Lehrgänge untergebracht werden. Die Teilnehmerzahl soll bei diesen Lehrgängen bei maximal 25 Personen liegen.

Ergänzend soll eine Tierarztpraxis betrieben werden, die zunächst einen osteopathischen und verhaltenstherapeutischen Schwerpunkt für Hunde haben wird. Darüber hinaus sollen ein Tier-Shop und ein Hundesalon betrieben werden.

In Ergänzung des Serviceangebotes für die Tierunterbringung, tierärztliche Betreuung und Ausbildung von Tieren und deren Haltern soll der Tier-Shop mit einer maximalen Verkaufsfläche von netto 25,00m<sup>2</sup> errichtet werden. Für diesen sind wie für den Gesamtbetrieb in der Zeit von Montag bis Sonntag maximale Öffnungszeiten von 6.00 bis 22.00 Uhr vorgesehen. Im Zusammenhang mit der Tierarztpraxis sollen hier zur Abrundung des Serviceangebotes Produkte wie z.B. Ergänzungsfuttermittel, Pflegeprodukte, Spielzeuge, Halsbänder, Futternapfe und Tiertransportkisten angeboten werden.

Die im südlichen Plangebiet befindlichen drei Hallen soll als Lagerhalle, Maschinenhalle, Trainings- und Bewegungshalle sowie für die Tierunterbringung und Tierausbildung genutzt werden.

Zur Sicherung einer langfristigen Betriebsentwicklung resp. nachhaltigen Folgenutzung der militärischen Liegenschaft und der dazu möglicherweise erforderlich werdenden Erweiterung des Angebotsspektrums sollen die Nutzungen im Rahmen der Tierpension, der Tiermedizinischen Behandlung sowie der Ausbildung von Tier und Tierhalter ausdrücklich nicht auf die Tierart „Hund“ beschränkt werden. So sollen beispielsweise auch Kleintierarten oder Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen u.a. aufgenommen und/oder behandelt resp. ausgebildet werden können.

Neben den vorgenannten Nutzungen soll auf dem Betriebsgelände im Zusammenhang mit der betrieblichen Nutzung auch weiterhin gewohnt werden. Hierzu sind für die Vorhabenträgerin und ihre Mitarbeiter insgesamt maximal vier Wohneinheiten vorgesehen.

Um die Zulässigkeit dieser Konzeptionsänderung herzustellen und damit die Grundlagen für eine zukünftig nachhaltig wirtschaftliche Folgenutzung der militärischen Liegenschaft zu schaffen, ist die Aufstellung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Schackendorf und eine dementsprechende Anpassung der Darstellung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

---

**-Zusammenfassende Erklärung-**

---

## **2. Verfahrensablauf**

Der Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 wurde von der Gemeindevertretung am 13.03.2012 gefasst.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Uns Dörper“ am 04.04.2012 erfolgt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) 1 BauGB wurde am 20.02.2017 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB mit Schreiben vom 27.03.2017 von der Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeindevertretung hat am 11.05.2017 den Entwurf der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Im Parallelverfahren soll zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung die Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgenommen werden.

Der Entwurf der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), die Begründung sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan haben in der Zeit vom 13.10.2017 bis zum 13.11.2017 während der Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 04.10.2017 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt „Uns Dörper“ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter <http://www.amt-trave-land-bauleitplan.de/index.php/schackendorf/bebauungsplaene> ins Internet eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 12.10.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.05.2017 und 12.12.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan am 12.12.2017 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Der katastermäßige Bestand am 07.03.2018 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung wurden durch das Landesamt für Vermessung und Geoin-

---

**-Zusammenfassende Erklärung-**

---

formation Schleswig-Holstein am 27.03.2018 als richtig bescheinigt. Die Überprüfung des örtlichen Gebäudebestandes und der Topographie sind nicht Inhalt der Bescheinigung.

Die vorhabenbezogene Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan wurde am 26.10.2018 durch den Bürgermeister der Gemeinde Schackendorf ausgefertigt und zur Bekanntmachung bestimmt.

Der Beschluss der vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 16.11.2018 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt „Uns Dörper“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zusätzlich wurde in der Bekanntmachung angegeben, dass die rechtskräftige Satzung und die zusammenfassende Erklärung im Internet unter der Adresse <https://www.amt-traveland.de/gemeinden/schackendorf/bauleitplanung/bebauungsplaene/> und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 17.11.2018 in Kraft getreten.

### **3. Denkmalschutz**

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

#### **3.1 Baudenkmale**

Baudenkmale sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

#### **3.2 Bodendenkmale**

Im Änderungsbereich befinden sich mehrere Objekte der Archäologischen Landesaufnahme. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

---

**-Zusammenfassende Erklärung-**

---

## **4. Naturschutz und Landschaftspflege**

### **4.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte**

#### **Netz Natura 2000**

Östlich des Geltungsbereiches grenzt unmittelbar das FFH-Gebiet Nr. 2127-391 „Travetal“ an.

Es ist daher im Rahmen einer Vorabschätzung zu prüfen, ob die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes mit gemeinschaftlicher Bedeutung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen könnte. Wird dabei eine ernsthaft in Betracht kommende Möglichkeit oder die Vermutung erheblicher Beeinträchtigungen festgestellt, ist die eigentliche Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, im anderen Fall ist diese Prüfung nicht erforderlich.

Nach Abgleich der für das FFH-Gebiet „Travetal“ formulierten Erhaltungsziele und Schutzzwecke mit den aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 im Hinblick auf die auf Grundlage der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes bereits zulässigen und erfolgenden Nutzungen wird im Ergebnis im Möglichkeitsmaßstab eingeschätzt, dass die durch die Bauleitplanung vorbereiteten Nutzungen für das FFH-Schutzgebiet offensichtlich zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen in seinen für die Erhaltungsziele oder die Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Die Gemeinde Schackendorf kommt daher zu dem Ergebnis, dass für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 auf eine vertiefende Untersuchung der FFH-Verträglichkeit gem. § 36 i.V.m. § 34 BNatSchG verzichtet werden kann.

#### **LSG „Travetal“**

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Travetal“ kreuzt im östlichen Plangeltungsbereich den Änderungsbereich, sodass der östliche Teil des Plangeltungsbereiches innerhalb des LSG liegt. Dies ist bereits zum Zeitpunkt des Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Fall gewesen.

Ein Abgleich mit den Schutz- und Entwicklungszielen der LSG-Verordnung hat ergeben, dass mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes keinerlei Nutzungsänderungen oder sonstige Festsetzungen verbunden sind, die im Widerspruch mit den Inhalten der LSG-Verordnung stehen resp. einen entsprechenden Konflikt bedingen könnten.

### **4.2 Artenschutz gem. §44 BNatSchG**

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 werden im Hinblick auf die bisher nach den Festsetzungen der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes zulässigen, genehmigten und seit Jahren erfolgten Nutzungen keinerlei zusätzlichen Eingriffe vorbereitet. Die Gemeinde Schackendorf geht daher davon aus, dass Verbotstatbestände nach §44

---

**-Zusammenfassende Erklärung-**

---

BNatSchG aus den geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 nicht zu erwarten sind.

Aufgrund der aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes resultierenden und (nicht) zu erwartenden Vorhabenswirkungen wird daher eine weitergehende artenschutzrechtliche Überprüfung hinsichtlich möglicher zu erwartender Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausnahmsweise nicht für erforderlich gehalten.

Auf eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG wird daher in diesem Fall verzichtet.

### **4.3 Biotopschutz**

Geschützte Biotope sind im Änderungsbereich nicht vorhanden und wären aufgrund der aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 resultierenden und zu erwartenden Vorhabenswirkungen auch nicht betroffen.

### **4.4 Waldflächen**

Durch die mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 geänderten Festsetzungen ergeben sich gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan in der Fassung seiner 1. Änderung hinsichtlich der Belange der Forstwirtschaft keine Veränderungen.

Die bereits mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes dargestellten Waldflächen resp. die in der Örtlichkeit vorhandenen Waldbestände sowie die hierzu erforderlichen Waldabstände werden weiterhin unverändert erhalten.

### **4.5 Umweltprüfung / Umweltbericht**

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Diese sind gemäß § 2 (4) BauGB und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Im Rahmen des Umweltberichts werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand schutzgutbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet. So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden.

Das hierzu vom Sachverständigen-Ring Mücke mit Datum vom 08.09.2017 vorliegende Gutachten stellt im Ergebnis der durchgeführten orientierenden Untersuchung fest, dass aus bodenschutzrechtlicher Sicht die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gegeben sind und sich der Altlastenverdacht für die Konversionsfläche nicht bestätigt hat.

---

**-Zusammenfassende Erklärung-**

---

Für die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Schutzgüter bestehen durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 keine Risiken, die über die mit den bisher nach den Festsetzungen der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes zulässigen, genehmigten und seit Jahren erfolgten Nutzungen verbundenen Risiken hinausgehen.

#### **4.6 Eingriffsregelung**

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 18 BNatSchG Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen.

Eingriffe aufgrund eines Bauleitplanes sind zu erwarten, wenn er bauliche oder sonstige Nutzungen i. S. der Eingriffsdefinition festsetzt resp. dementsprechende Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Bauleitpläne, die lediglich den baulichen Bestand oder zulässige, aber noch nicht realisierte Eingriffe festschreiben, Nutzungsänderungen im Bestand ermöglichen oder einzelne Nutzungen ausschließen, bereiten dagegen keine Eingriffe vor. Gleiches gilt bei Überplanungen bereits bebauter Bereiche, wenn die Änderung keine zusätzlichen Eingriffe vorbereitet.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes ergeben sich gegenüber den nach den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes bereits zulässigen, genehmigten und auf dieser Grundlage in den vergangenen Jahren erfolgten Nutzungen im Planänderungsgebiet keine Nutzungsänderungen, die zusätzliche Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereiten. Mit der erneuten Änderung des Bebauungsplanes ist außerdem weder eine Vergrößerung der Sondergebietsflächen noch eine Verkleinerung von Wald- bzw. Grünflächen oder Baum- und Gehölzbeständen verbunden. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes werden keinerlei zusätzlich zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet resp. zulässig! Ein Kompensationserfordernis ist dementsprechend nicht erkennbar.

Vor diesem Hintergrund sind in diesem Fall die Entwicklung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, eine rechnerische Ermittlung der Eingriffserheblichkeit sowie die Festsetzung von danach erforderlichen Kompensationsmaßnahmen entbehrlich.

---



**-Zusammenfassende Erklärung-**

---

## **5. Altlasten**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 wurde seitens des Kreises Segeberg darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich aufgrund seiner langjährigen altlastenrelevanten Nutzung als Bundeswehrdepot im Archiv 2 der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg geführt wird. Bei der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen u. ä. sowie Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen wird die Fläche daher wieder überprüft und u. U. neu bewertet, wenn z. B. eine sensiblere Nutzung der Fläche vorgesehen ist.

Für eine entsprechende Risikobewertung der zukünftig zulässigen Nutzungen ist im Weiteren entgegen der ursprünglich vorgesehenen erweiterten historischen Untersuchung nach Rücksprache mit unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg sofort eine orientierende Untersuchung vorgenommen worden.

Die Untersuchungsergebnisse werden durch den Gutachter wie folgt zusammen gefasst;  
„In den untersuchten Bereichen konnten keine Hinweise auf Bodenverunreinigungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) § 2 Abs. 3 festgestellt werden. Eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch bzw. Boden-Nutzpflanze bezogen auf die aktuelle und geplante Nutzung liegt nicht vor.

Der Altlastenverdacht für die Untersuchungsfläche wurde nicht bestätigt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht werden damit die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse festgestellt.“

## **6. Immissionsschutz**

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 ergeben sich gegenüber den nach den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes bereits zulässigen Nutzungen hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Situation keine relevanten Veränderungen. Auf eine gutachterliche Untersuchung kann daher verzichtet werden.

Es gibt keine Hinweise auf zu berücksichtigende Geruchsmissionen bzw. -emissionen.

---

-Zusammenfassende Erklärung-

---

## **7. Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

### **7.1 Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB fand am 20.02.2017 in Form einer öffentlichen Sitzung statt.

Es wurden keine Hinweise vorgebracht.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB fand in der Zeit vom 13.10.2017 bis zum 13.11.2017 statt.

Es wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

### **7.2 Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Behördenbeteiligung**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, wurden gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 27.03.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Nach Einarbeitung der Hinweise nach § 4 (1) BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 12.10.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB aufgefordert.

Sämtliche Stellungnahmen wurden einzeln ausgewertet und in die Abwägung der Gemeinde Schackendorf eingestellt.

Die in den Stellungnahmen nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB insgesamt vorgebrachten Hinweise und Anregungen sowie die diesbezügliche Entscheidung der Gemeinde Schackendorf zu deren Berücksichtigung im weiteren Bauleitplanverfahren sind in den Abwägungstabellen detailliert zusammen gestellt und können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

---

-Zusammenfassende Erklärung-

---

## 8. Gründe für den ausgewählten Planbereich

### (Prüfung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten)

Die mit den Planungszielen innerhalb von bestehenden Sondergebietsflächen verbundenen Nutzungsänderungen gehen unmittelbar mit der nachhaltigen Konversion einer ehemaligen Liegenschaft der Bundeswehr einher. Mit der Zuordnung der Planungsziele zu dem dargestellten Geltungsbereich gibt es demnach im eigentlichen Sinne keine generelle Standortalternative resp. anderweitige Planungsmöglichkeit.

Schackendorf, den 23.11.2018

L.S.

Gemeinde Schackendorf  
Der Bürgermeister

gez. Alexander Scheffler

---